

**Zusatzreglement für die Geschäftsführer
gültig ab 1. Januar 2019**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 3 Versicherter Jahreslohn	1
B. Finanzierung	2
Art. 4 Beiträge	2
Art. 5 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	2
C. Vorsorgeleistungen	3
Art. 6 Vorsorgeleistungen	3
D. Schlussbestimmungen	4
Art. 7 Inkrafttreten, Änderungen	4
E. Anhänge zum Zusatzreglement	5

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zweck

¹ Dieses Zusatzreglement für die Geschäftsführer erhält für die gemäss Art. 2 versicherten Personen ergänzende Bestimmungen zum Basisreglement. Das Basisreglement der RMF Vorsorgestiftung ist anwendbar, mit Ausnahme der nachfolgenden anders lautenden oder zusätzlichen Bestimmungen.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter
Personenkreis

¹ Das Zusatzreglement für die Geschäftsführer ist für alle Geschäftsführer/Innen (im Folgenden Arbeitnehmer genannt) anwendbar, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Abs. 2 erfüllen sowie einen Jahreslohn aufweisen, der den Koordinationsbetrag gemäss Art. 3 Abs. 2 um mindestens 5% übersteigt. Bei Änderungen in der Funktion kann die versicherte Person dem Stiftungsrat Antrag auf Weiterführung der bisherigen Versicherung stellen.

Ausschlussbe-
dingungen

² Für diejenigen versicherten Personen, welche Abs. 1 erfüllen, aber bereits in einer anderen Zusatzlösung der Unternehmensgruppe versichert sind, ist das Zusatzreglement für die Geschäftsführer nicht anwendbar.

Art. 3 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn

¹ Der Jahreslohn entspricht dem 13-fachen AHV-Monatslohn zuzüglich den wiederkehrenden Lohnteilen.

Bei der Festsetzung des Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden weggelassen. Es sind dies Dienstaltersgeschenke, einmalige Boni, einmalige Erfolgsbeteiligungen und einmalige Provisionen;
- b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;
- c. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls oder Militärdiensts werden nicht abgezogen;
- d. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

Koordinations-
betrag

² Der Koordinationsbetrag beträgt CHF 126'000.

Versicherter
Jahreslohn

³ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem AHV-Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag. Er ist auf CHF 274'000 beschränkt.

B. Finanzierung

Art. 4 Beiträge

Höhe
Sparbeitrag

¹ Die Sparbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Alter	In % versicherter Jahreslohn
18 - 65	8.0

Höhe
Zusatzbeitrag

² Die Zusatzbeiträge richten sich nach dem Kollektivversicherungsvertrag.

Beitragszahler

³ Die gesamten Spar- und Zusatzbeiträge werden vom Arbeitgeber getragen.

Art. 5 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung

¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Derjenige Teil der Eintrittsleistung, welcher nicht zum Einkauf in die Maximalleistungen im Basisplan benötigt wird, wird dem Sparkapital im Zusatzplan zugewiesen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung von Art. 2.

Einkauf in Maximalleistungen

² Die Berechnung der Einkäufe in die Maximalleistungen richtet sich nach Anhang 1 des Zusatzplans für die Geschäftsführer.

Einkauf in vorzeitige Pensionierung

³ Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung richten sich nach Anhang 2 des Basisplans und werden dem Sonder-Sparkonto im Zusatzreglement für die Geschäftsführer zugewiesen.

C. Vorsorgeleistungen

Art. 6 Vorsorgeleistungen

Versicherte Leistungen	<p>¹ Im Zusatzreglement für die Geschäftsführer werden die folgenden, vom Basisplan abweichenden, Vorsorgeleistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Alterskapitalb. Invalidenrentec. Todesfalleleistungen
Höhe des Alterskapital	<p>² Bei Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters wird ein Alterskapital fällig. Das Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparkapital und dem allfälligen Sonder-Sparkonto, beides gemäss diesem Zusatzreglement für die Geschäftsführer.</p>
Höhe der Invalidenrente	<p>⁵ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 60% des versicherten Jahreslohns. Dabei kommen die Bestimmungen gemäss Art. 14 des Basisplans zur Anwendung. In Abweichung zum Basisplan erfolgt im ordentlichen Rücktrittsalter die Auszahlung des Alterskapitals.</p>
Höhe der Todesfalleleistungen	<p>⁶ Beim Tod der versicherten Person vor dem Rücktrittsalter beträgt die jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 50% des versicherten Jahreslohnes.</p> <p>Das Todesfallkapital entspricht entsprechend Art. 20 Abs. 2 des Basisplans für die Personengruppen a bis c dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, bei den Personengruppen d bis f dem persönlichen Sparkapital, mindestens aber dem halben Sparkapital. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.</p> <p>Das Sonder-Sparkonto aus dem Zusatzreglement für die Geschäftsführer wird als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.</p>

D. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten, Änderungen

- | | |
|---------------|--|
| Inkrafttreten | ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. |
| Änderungen | ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt. |
| Fassung | ³ Massgebend ist der deutsche Text des Zusatzreglementes für die Geschäftsführer. |

Der Stiftungsrat

Stansstad, 21.02.2019

E. Anhänge zum Zusatzreglement

Anhang 1 Einkauf in Maximalleistungen

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital und allfälligen Vorbezug.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
25	8	168	45
26	16	176	46
27	24	184	47
28	32	192	48
29	40	200	49
30	48	208	50
31	56	216	51
32	64	224	52
33	72	232	53
34	80	240	54
35	88	248	55
36	96	256	56
37	104	264	57
38	112	272	58
39	120	280	59
40	128	288	60
41	136	296	61
42	144	304	62
43	152	312	63
44	160	320	64
		328	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf

Alter		40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Sparkapital	CHF	40'000
Maximalbetrag (128% von CHF 50'000)	CHF	64'000
Möglicher Einkauf (CHF 64'000 ./ CHF 40'000)	CHF	24'000

Anhang 2 Einkauf in vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf in das Sonder-Sparkkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um den bereits vorhandenen Betrag des Sonder-Sparkkontos.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sonder-Sparkkapital in % des versicherten Lohnes						
	vorzeitiges Rücktrittsalter						
Männer/Frauen	64	63	62	61	60	59	58
25	0	1	1	2	2	3	3
26	1	2	2	3	4	5	7
27	1	2	4	5	7	8	10
28	2	3	5	7	9	11	13
29	2	4	6	8	11	14	17
30	2	5	7	10	13	16	20
31	3	5	9	12	15	19	23
32	3	6	10	13	17	22	27
33	3	7	11	15	20	25	30
34	4	8	12	17	22	27	33
35	4	9	13	18	24	30	36
36	5	9	15	20	26	33	40
37	5	10	16	22	28	35	43
38	5	11	17	24	31	38	46
39	6	12	18	25	33	41	50
40	6	12	19	27	35	44	53
41	6	13	21	29	37	46	56
42	7	14	22	30	39	49	60
43	7	15	23	32	41	52	63
44	8	16	24	34	44	55	66
45	8	16	26	35	46	57	70
46	8	17	27	37	48	60	73
47	9	18	28	39	50	63	76
48	9	19	29	40	52	65	80
49	9	20	30	42	55	68	83
50	10	20	32	44	57	71	86
51	10	21	33	45	59	74	90
52	11	22	34	47	61	76	93
53	11	23	35	49	63	79	96
54	11	23	36	50	66	82	99
55	12	24	38	52	68	85	103
56	12	25	39	54	70	87	106
57	12	26	40	55	72	90	109
58	13	27	41	57	74	93	113
59	13	27	43	59	76	95	
60	14	28	44	61	79		
61	14	29	45	62			
62	14	30	46				
63	15	30					
64	15						

Zwischenwerte werden linear interpoliert

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Beispiel für Einkauf der Rentenkürzung

Alter
 Versicherter Jahreslohn
 Gewünschter Altersrücktritt
 Tabellenwert für Alter 52
 Vollständiger Auskauf der Rentenkürzung (22% * 40'000)

52 Jahre
 CHF 40'000
 Alter 63
 22%
 CHF 8'800